

Zürich, 18. März 1996

KR-Nr. 73/1996

ANFRAGE von Daniel Schloeth (Grüne, Zürich)

betreffend Verbesserung der Umweltverträglichkeits-Prüfung

Bei Vorhaben, die der Umweltverträglichkeits-Prüfung UVP unterliegen, müssen auch die möglichen Auswirkungen auf Flora und Fauna beurteilt und allfällige Erhaltungs- und Ersatzmassnahmen vorgeschlagen werden. Dazu muss unter anderem der Istzustand der bestehenden Lebensräume, worin das Vorhaben verwirklicht wird, untersucht werden. Dies erfordert eine Kartierung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere solcher Arten, die gefährdet oder selten sind.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben, denen bestehende Anlagen weichen sollen, besteht nun die Gefahr, dass eine seriöse Beurteilung des Istzustandes von Flora und Fauna verunmöglicht wird. Nämlich dann, wenn diese im Rahmen bereits bewilligter Abbrucharbeiten durch Befahren und Erdarbeiten zerstört werden, bevor eine Beurteilung erfolgt ist: Bei einem konkreten Fall, bei dem dies offensichtlich vorgekommen ist, handelt es sich um eine geplante Shredderanlage in Otelfingen, die auf einem ausgedienten Tanklager-Areal errichtet werden soll (Projekt der Firmen Steinkohle AG, Glarus und Burkhalter AG, Siglistorf).

Gerade bei älteren Industriestandorten siedeln sich oft viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten an. Bei der Zerstörung ihres Lebensraums können in der Regel mit den Grundeigentümern zusammen relativ leicht Ersatzmassnahmen gefunden werden. Allerdings muss bekannt sein, welche Arten vorkommen.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche internationalen, eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen sorgen dafür, dass solche Fälle eigentlich nicht eintreten sollten und die Untersuchungen im Bereich Flora und Fauna bei UVP-pflichtigen Vorhaben mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden?
2. Werden die Ersteller solcher Anlagen entsprechend frühzeitig von der kantonalen Verwaltung beraten oder gedenkt der Regierungsrat eine solche Regelung in Zukunft einzuführen?
3. Beim Abbruch von Tanklagern besteht unter Umständen die Gefahr von Umweltbeeinträchtigungen. Sind in dem erwähnten Fall für den Abbruch entsprechende Auflagen zum Schutze des anliegenden Naturschutzgebietes und der Gewässer gemacht worden? Wurden diese eingehalten?

Daniel Schloeth